

ENTWURF

**Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3  
(E-DRS 3)**

**Segmentberichterstattung**

(Entwurf: Veröffentlicht am 15. September 1999)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur  
Stellungnahme bis **Mittwoch, den 27. Oktober 1999** aufgefordert.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Gotenstraße 163, 53175 Bonn  
Tel.: +49 (0)228 308630  
Fax: +49 (0)228 3086315  
E-mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

---

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Vorbemerkung**

**Abkürzungsverzeichnis**

**Fragebogen**

**Entwurf**

**Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 (DRS  
3)**

**Segmentberichterstattung**

|                                                  | Textziffer     |
|--------------------------------------------------|----------------|
| <b>Gegenstand</b>                                | <b>1 - 7</b>   |
| <b>Definitionen</b>                              | <b>8</b>       |
| <b>Bestimmung der anzugebenden Segmente</b>      | <b>9 - 21</b>  |
| Segmentierung                                    | 9 - 12         |
| Zusammenfassung von operativen Segmenten         | 13 - 16        |
| Größenmerkmale                                   | 17 - 21        |
| <b>Ermittlung und Kongruenz der Segmentdaten</b> | <b>22 - 26</b> |
| <b>Angabepflichten</b>                           | <b>27 - 43</b> |
| Allgemeine Grundsätze                            | 27 - 28        |
| Angabepflichten je Segment                       | 29 - 30        |
| Überleitungsrechnungen                           | 31             |
| Weitere Angabepflichten                          | 32 - 36        |
| Erläuterungen                                    | 37 - 43        |
| <b>Stetigkeit und Vergleichbarkeit</b>           | <b>44 - 47</b> |
| <b>Übergangsvorschriften</b>                     | <b>48 - 50</b> |

## **Anlage 1: Bestimmung der anzugebenden Segmente**

---

### **Vorbemerkung**

#### **Deutscher Standardisierungsrat**

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

#### **Anwendungshinweis**

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekanntgemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck

entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

### **Copyright**

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 3 (DRS Nr. 3) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 3 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

### **Herausgeber**

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59,  
D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#),  
Generalsekretärin des DRSC e.V.

---

### **Abkürzungsverzeichnis**

DRS Deutscher Rechnungslegungsstandard  
DRSC Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
DSR Deutscher Standardisierungsrat  
HGB Handelsgesetzbuch  
Tz Textziffer

---

## Fragebogen

Der Deutsche Standardisierungsrat hat den folgenden Entwurf eines Standards zur Segmentberichterstattung verabschiedet. Er bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum 27. Oktober 1999.

Die Kommentare zu dem Entwurf sind insbesondere dienlich, wenn sie die Textziffern, auf die Bezug genommen wird, anführen. Es ist hilfreich, wenn Probleme konkret – u. U. unter Verwendung von Beispielen - beschrieben und neue Formulierungen vorgeschlagen werden.

Insbesondere ist die Beantwortung folgender Fragen von Interesse:

- Soll sich die Segmentierung
  - a) grundsätzlich aus der internen Organisations- und Berichtsstruktur ergeben oder
  - b) halten sie andere Segmentierungen – z. B. eine zwingende Segmentierung nach Bereichen mit identischen Chancen und Risiken - für sinnvoller?
  
- Sollten die angegebenen Segmentdaten
  - a) nach dem Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien des zugrundeliegenden Konzernabschlusses ermittelt werden oder
  - b) ist es sinnvoller die interne Steuerungsgröße anzugeben, auch wenn sie diesen Prinzipien widerspricht (bspw. durch Berücksichtigung kalkulatorischer Größen)?
  
- Halten Sie die in Tz 22 ff. des Entwurfs geforderte Kongruenz insgesamt für sinnvoll?
- Halten Sie den Ansatz des Entwurfs für sinnvoll,
  - a) die Bestimmung des Segmentergebnisses dem Unternehmen zu überlassen, oder

- b) sollte immer eine vordefinierte Größe, oder
- c) sollte die interne Steuerungsgröße angegeben werden?

- Sollten Konsolidierungsmaßnahmen

a) innerhalb anzugebender (ggf. zusammengefaßter) Segmente vorgenommen werden oder

b) sollten sie lediglich innerhalb operativer Segmente vorgenommen werden?

- Stimmen Sie dem Katalog der Angabepflichten zu? Sollten einige Angaben nur empfohlen werden? Sind weitere Angabepflichten notwendig?

---

## **Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 3 (DRS 3)**

(Entwurf: 15. September 1999)

### **Segmentberichterstattung**

*Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

## **Gegenstand und Geltungsbereich**

1. **Die Segmentberichterstattung hat das Ziel, Informationen über die wesentlichen Geschäftsbereiche eines Unternehmens oder Konzerns sowie über deren wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Umfeld zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben sollen die Adressaten von Jahres- oder Konzernabschlüssen in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Leistung des Unternehmens oder Konzerns besser verstehen und die Ertrags- und Finanzkraft sowie die Chancen und Risiken der verschiedenartigen**

**Geschäftsfelder zutreffender einschätzen zu können. Die wirtschaftliche Lage des gesamten Unternehmens oder Konzerns lässt sich damit differenzierter beurteilen.**

2. Viele Unternehmen bieten unterschiedliche Produkte und/oder Dienstleistungen an oder sind auf unterschiedlichen Märkten und in verschiedenen geographischen Regionen tätig. Die damit gekennzeichneten Geschäftsbereiche haben in der Regel unterschiedliche Rentabilität, Wachstumschancen und Zukunftsaussichten oder weisen auch spezifische Chancen und Risiken auf. Entsprechend gegliederte Informationen erlauben daher eine bessere Einschätzung der Risiken und Ertragsaussichten eines Unternehmens, da sich derartige Erkenntnisse aus den aggregierten Daten des Jahres- oder Konzernabschlusses gar nicht oder nur unvollkommen gewinnen lassen.
3. **Gemäß § 297 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Mutterunternehmens den Konzernanhang um eine Segmentberichterstattung zu erweitern. Der vorliegende Standard gilt für alle Mutterunternehmen von Konzernen, die zur Segmentberichterstattung gesetzlich verpflichtet sind.**
4. **Unternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, sollen diesen Standard beachten.**
5. **Dieser Standard gilt auch für Unternehmen der Versicherungs- und Kreditwirtschaft, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.**
6. Ein börsennotiertes Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens ist und die

Befreiungsvoraussetzungen der §§ 291, 292 HGB in Anspruch nimmt, ist von der Beachtung dieses Standards befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob nach dem Recht des übergeordneten Mutterunternehmens eine Pflicht zur Segmentberichterstattung besteht und unabhängig davon, ob diese den Grundsätzen dieses Standards entspricht.

7. Dem Unternehmen steht es frei, über die Anforderungen des Standards hinausgehende Informationen in die Segmentberichterstattung aufzunehmen, soweit diese dazu beitragen, das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Unternehmens zu verbessern und das Verständnis der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens zu fördern.

## Definitionen

8. **Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

**Mit Unternehmen werden nachfolgend sowohl das Einzelunternehmen als auch der Konzern angesprochen. Dementsprechend ist mit Jahresabschluss sowohl der Einzelabschluss als auch der Konzernabschluss gemeint.**

**Ein operatives Segment ist ein Teil eines Unternehmens,**

**a) der Geschäftsaktivitäten entfaltet, die potentiell oder tatsächlich zu Umsatzerlösen oder sonstigen Erträgen führen (einschließlich der Ergebnisse aus dem Leistungsaustausch mit**

anderen Unternehmensteilen), und

b) der regelmäßig von der Unternehmensleitung überwacht wird, um seine Geschäftsentwicklung und wirtschaftliche Lage zu beurteilen und die Ressourcenallokation im Unternehmen zu steuern.

Als operatives Segment gilt auch ein Segment, das seine Leistung ausschließlich oder überwiegend an andere operative Segmente abgibt.

Anzugebende Segmente sind operative oder zusammengefasste operative Segmente, die eines der in Tz 17 angegebenen Größengrenzen überschreiten oder die von der Unternehmensleitung als anzugebendes Segment bestimmt werden.

Sonstige Segmente sind alle operativen Segmente, die nicht ein anzugebendes Segment sind.

Ein produktorientiertes Segment ist eine Teileinheit eines Unternehmens, das anhand einzelner oder ähnlicher Produkte oder Dienstleistungen abgegrenzt werden kann. Nach Kundengruppen abgegrenzte Segmente gelten als produktorientierte Segmente.

Ein geographisches Segment ist eine Teileinheit eines Unternehmens, das aufgrund eines spezifischen regionalen Umfeldes anhand von Vermögen, Produkten oder Dienstleistungen abgegrenzt werden kann.

Segmenterträge sind einem Segment direkt oder auf Basis eines sinnvollen Schlüssels zugeordnete bzw. zuordenbare Erträge. Sie umfassen externe und intersegmentäre Erträge.

Segmentaufwendungen sind einem Segment direkt oder auf Basis eines sinnvollen Schlüssels zugeordnete bzw. zuordenbare Aufwendungen. Sie umfassen externe und intersegmentäre Aufwendungen.

Das Segmentergebnis errechnet sich aus den Segmenterträgen abzüglich der Segmentaufwendungen. Das Segmentergebnis eines Konzerns ist vor Abzug von Minderheitenanteilen zu bestimmen.

**Segmentvermögen** ist das einem Segment direkt oder auf Basis eines sinnvollen Schlüssels zugeordnete bzw. zuordenbare Vermögen.

**Segmentsschulden** sind die einem Segment direkt oder auf Basis eines sinnvollen Schlüssels zugeordneten bzw. zuordenbaren Schulden.

## Bestimmung der anzugebenden Segmente

### Segmentierung

9. **Die Segmentierung hat anhand der operativen Segmente des Unternehmens zu erfolgen. Für die Segmentierung sind grundsätzlich die Kriterien zugrunde zu legen, nach denen die Unternehmensleitung Teileinheiten des Unternehmens bestimmt, für die sie operative Entscheidungen trifft und wirtschaftliche Analysen und Beurteilungen vornimmt.**
  
10. Die Segmentierung ergibt sich somit aus der internen Organisations- und Berichtsstruktur des Unternehmens. Dabei wird unterstellt, dass die Strukturierung auf die unterschiedlichen Chancen und Risiken der Aktivitäten des Unternehmens abstellt. Danach wird sich in der Regel eine produktorientierte oder geographische Segmentierung ergeben. Bei der Segmentierung können produktorientierte und geographische Segmente auch nebeneinander stehen.
  
11. **Sofern in der internen Organisations- und Berichtsstruktur mehrere Segmentierungen nebeneinander bestehen, hat sich die Unternehmensleitung bei der Segmentberichterstattung für die Segmentierung zu entscheiden, von der sie annimmt, dass diese die Chancen- und Risikostruktur des Unternehmens am besten widerspiegelt.**

- 12. Wenn die den anzugebenden Segmenten zuzuordnenden externen Umsatzerlöse insgesamt weniger als 75% der gesamten konsolidierten Umsatzerlöse des Unternehmens ausmachen, sind zusätzliche operative Segmente als anzugebende Segmente zu bestimmen, bis mindestens 75% der gesamten Umsatzerlöse durch die anzugebenden Segmente erreicht werden. Die Möglichkeit der Zusammenfassung von operativen Segmenten gemäß Tz 13 und Tz 19 bleibt unberührt.**

### **Zusammenfassung von operativen Segmenten**

- 13. Operative Segmente, die im Verhältnis zueinander homogene Chancen und Risiken aufweisen, dürfen zusammengefasst werden.**
14. Bei produktorientierten Segmenten ist Homogenität gegeben, wenn sich die Segmente in den folgenden Bereichen gleichen:
- a) Art der Produkte und Dienstleistungen,
  - b) Art der Produktions- bzw. Leistungserstellungsprozesse,
  - c) Kundengruppen,
  - d) Methoden des Vertriebs oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, und
  - e) ein spezifisches Regelungsumfeld, beispielsweise bei Kreditinstituten, Versicherungen oder öffentlichen Versorgungsbetrieben.
15. Für die Beurteilung der Homogenität von geographischen Segmenten sind insbesondere folgende Sachverhalte zu würdigen:
- a) Gleichartigkeit der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen,
  - b) enge Beziehungen zwischen Tätigkeiten in unterschiedlichen geographischen Regionen,
  - c) räumliche Nähe der Tätigkeiten,

- d) spezielle Risiken von Tätigkeiten in einem bestimmten Gebiet,
- e) Gleichartigkeit der Devisenbestimmungen und
- f) gleichartiges Währungsrisiko.

16. Erfolgt die Segmentierung nach anderen Gesichtspunkten, gelten die genannten Homogenitätskriterien entsprechend.

### **Größenmerkmale**

17. **Ein operatives Segment, ggf. nach Zusammenfassung mit anderen operativen Segmenten (Tz 13), ist immer dann ein anzugebendes Segment, wenn**

- a) seine Segmentumsatzerlöse mit externen Kunden und anderen Segmenten mindestens 10% der gesamten externen und intersegmentären Umsatzerlöse ausmachen, oder**
- b) sein Segmentergebnis mindestens 10% des zusammengefassten Ergebnisses aller operativen Segmente mit positivem Ergebnis oder aller operativen Segmente mit negativem Ergebnis beträgt, wobei der jeweils größere Gesamtbetrag zugrunde zu legen ist, oder**

**c) sein Segmentvermögen mindestens 10% des gesamten Vermögens aller operativen Segmente ausmacht.**

18. Ein operatives Segment, das keines der Größenmerkmale überschreitet, kann als anzugebendes Segment bestimmt werden, wenn darunter die Klarheit und Übersichtlichkeit der Segmentberichterstattung nicht leidet.

19. Operative Segmente, die keines der Größenmerkmale überschreiten, können zu anzugebenden Segmenten zusammengefasst werden,

wenn sie überwiegend eine homogene Chancen-Risiko-Struktur (Tz 13) aufweisen.

20. Ein operatives Segment, welches in der vorangegangenen Periode ein anzugebendes Segment war, kann auch ohne die Voraussetzungen der Tz 17 weiterhin ein anzugebendes Segment sein, wenn ihm die Konzernleitung weiterhin wesentliche Bedeutung beimisst.

21. Wird für ein operatives Segment, welches bisher kein anzugebendes Segment war, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eines der Größenmerkmale voraussichtlich einmalig überschritten, so kann von einem Ausweis als anzugebendes Segment abgesehen werden.

## **Ermittlung und Kongruenz der Segmentdaten**

**22. Die Segmentdaten sind in Übereinstimmung mit den Bilanzansätzen und den Bewertungsmethoden des zugrundeliegenden Jahresabschlusses zu ermitteln. Sie sind vor Konsolidierungsmaßnahmen zu bestimmen, jedoch sind innerhalb eines anzugebenden Segments Konsolidierungen vorzunehmen.**

23. Die Segmentberichterstattung ist Teil des Jahresabschlusses. Zu ihrem Verständnis ist Kongruenz mit den zugrundeliegenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen notwendig.

**24. Die für die Segmente ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge haben miteinander zu korrespondieren. Sie sind nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zu ermitteln.**

25. Werden Vermögenswerte von mehr als einem Segment genutzt, hat eine Aufteilung zu erfolgen, wenn dafür klare Maßstäbe gefunden werden können und die korrespondierenden Komponenten des Segmentergebnisses nach den gleichen Kriterien zugeordnet werden.
26. **Das Segmentergebnis kann - unter Beachtung von Tz 22 - von der Unternehmensleitung, u.a. unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten, selbst definiert werden.**

## Angabepflichten

### Allgemeine Grundsätze

27. **Für jedes anzugebende Segment und die sonstigen Segmente sind die in Tz 29 geforderten Daten anzugeben. Die Segmentdaten für die sonstigen Segmente sind im Segmentbericht zusammengefasst darzustellen.**
28. **Wird ein operatives Segment erstmalig ein anzugebendes Segment, so sind neben den Informationen für den Berichtszeitraum auch die Vergleichsdaten der Vorperiode anzugeben. Die Vergleichsdaten anderer Segmente sind ggf. entsprechend anzupassen. Davon darf nur abgesehen werden, wenn die notwendigen Informationen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.**

### Angabepflichten je Segment

**29. Für jedes anzugebende Segment und die zusammengefassten sonstigen Segmente sind folgende Daten anzugeben:**

**a) Segmenterträge oder Segmentumsatzerlöse unterteilt nach Erträgen bzw. Umsatzerlösen mit externen Dritten sowie nach Intersegmenterträgen bzw. Intersegmentumsatzerlösen,**

**b) Segmentergebnis sowie die darin enthaltenen Abschreibungen, andere wesentliche nicht zahlungswirksame Posten, Zinserträge und Zinsaufwendungen, Ergebnisse von nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen des Segments Erträge aus sonstigen Beteiligungen des Segments Aufwendungen und Erträge aus Ertragsteuern**

**c) außerordentliche Erträge und Aufwendungen,**

**d) Segmentvermögen sowie die darin enthaltenen nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen und sonstige Beteiligungen des Segments,**

**e) Investitionen in langfristiges Segmentvermögen und**

**f) Segmentschulden,**

**g) durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter.**

**30. Es wird empfohlen, den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit je Segment anzugeben. In diesem Fall kann auf die Angabe der Abschreibungen sowie anderer wesentlicher nicht zahlungswirksamer Posten verzichtet werden.**

## **Überleitungsrechnungen**

**31. Folgende Daten sind im Segmentbericht auf den korrespondierenden Ausweis des Jahresabschlusses überzuleiten:**

**a) die Summe der Segmenterträge bzw. Segmentumsatzerlöse,**

**b) die Summe der Segmentergebnisse,**

**c) die Summe der Segmentvermögen und**

- d) die Summe der Segmentschulden
- e) die Summe anderer wichtiger Segmentdaten.

Jeder wesentliche Überleitungsposten ist gesondert anzugeben und zu erläutern.

### Weitere Angabepflichten

- 32. Die Tätigkeiten des anzugebenden Segments sind zu beschreiben; auf die Zusammensetzung der geographischen Segmente ist hinzuweisen. Für jedes anzugebende Segment sind die dem Segment zuzuordnenden Produkte und Dienstleistungen anzugeben.
  
- 33. Soweit ein anzugebendes Segment nicht produktorientiert abgegrenzt ist, sind die Umsatzerlöse mit externen Dritten in Summe produktorientiert anzugeben. Entsprechendes gilt für das Segmentvermögen und die Investitionen in das langfristige Vermögen.
  
- 34. Hinsichtlich geographischer Regionen sind die Umsatzerlöse mit externen Dritten, abgegrenzt nach Standort der Kunden, sowie das Vermögen und die Investitionen in das langfristige Vermögen, abgegrenzt nach Standort des Vermögens, anzugeben.
  
- 35. Übersteigen die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10% der gesamten Umsatzerlöse des berichtenden Unternehmens, sind der Gesamtbetrag sowie die betroffenen Segmente anzugeben. Konzerne, d.h. das Mutterunternehmen und alle konsolidierten Tochterunternehmen gelten als ein Kunde.

**36. Die Informationen nach Tz 29 bis 35 sind für die den Berichtszeitraum und die entsprechende Vorperiode anzugeben.**

## **Erläuterungen**

**37. Die Merkmale für die Abgrenzung der Segmente und für die Zusammenfassung von operativen Segmenten sind zu erläutern.**

**38. Sind bei der Segmentierung innerhalb eines Segments ausnahmsweise verschiedenartige Risiken und Chancen zusammengefasst worden, so ist dies anzugeben und zu begründen.**

39. Verschiedene Risiken und Chancen können beispielsweise in produktorientierten Segmenten hinsichtlich unterschiedlicher Märkte oder in geographischen Segmenten bezüglich verschiedener Produkte gegeben sein.

40. So sind z.B. bei einer Segmentierung nach Kundengruppen die entsprechenden Produkte und/oder Dienstleistungen je Segment anzugeben.

**41. Die Zusammensetzung aller angegebenen Segmentdaten sowie etwaige Aufteilungen gemeinsam genutzter Vermögenswerte und zuzuordnender Schulden sind zu erläutern. Das gewählte Segmentergebnis ist zu definieren.**

**42. Die Grundlagen zur Bestimmung der Verrechnungspreise zwischen den Segmenten und deren Veränderungen sind anzugeben.**

43. Den Verrechnungspreisen zwischen den Segmenten sollen nach Möglichkeit Marktbedingungen zugrundegelegt werden.

## Stetigkeit und Vergleichbarkeit

**44. Die Segmentberichterstattung hat stetig zu erfolgen.**

45. Dies gilt insbesondere für die Segmentierung, die Bestimmung anzugebender Segmente und die Darstellung des Segmentberichts. Durchbrechungen der Stetigkeit sind nur in Ausnahmefällen gestattet.

**46. Bei einer Durchbrechung der Stetigkeit sind die Daten der Vorperiode entsprechend anzupassen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand erfolgen kann. Andernfalls sind für den Berichtszeitraum die Informationen sowohl auf der Grundlage der Vorperiode als auch unter Berücksichtigung der Veränderungen anzugeben. Durchbrechungen der Stetigkeit sind zu beschreiben und zu begründen. Eine Anpassung der Daten der Vorperiode ist zu erläutern.**

**47. Bei Wegfall (z. B. Veräußerung oder Stilllegung) eines Segments sind die Daten des Berichtszeitraums und der Vorperiode gemäß Tz 29 anzugeben. Auf den Wegfall ist hinzuweisen. Wesentliche Posten im Zusammenhang mit der Beendigung müssen erläutert werden.**

## **Übergangsvorschriften**

- 48. Unternehmen, die erstmals eine Segmentberichterstattung nach diesem Standard erstellen, brauchen keine Werte der Vorperiode anzugeben.**
  
- 49. Unternehmen, die bislang eine von diesem Standard abweichende Segmentberichterstattung erstellt haben, sollen bei erstmaliger Anwendung dieses Standards Werte der Vorperiode nur angeben, wenn sie diese nach den Regeln dieses Standards ermittelt haben.**
  
- 50. Dieser Standard ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr.**



